

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Meere“  
in den Gemeinden Südbrookmerland, Ihlow, Hinte, Upgant-Schott und Wirdum auf dem  
Gebiet des Landkreises Aurich sowie im Stadtteil Uphusen/Marienwehr der kreisfreien  
Stadt Emden**

**Stand 18.02.2020**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird einvernehmlich vom Landkreis Aurich und der Stadt Emden verordnet:

**§ 1**

**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ostfriesische Meere“ erklärt. Es umfasst Teilbereiche des ehemaligen Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen um das Große Meer in den Landkreisen Aurich und Norden und der Stadt Emden“.
- (2) Das LSG „Ostfriesische Meere“ liegt in den Gemeinden Südbrookmerland, Ihlow, Hinte, Upgant-Schott und Wirdum auf dem Gebiet des Landkreises Aurich sowie im Stadtteil Uphusen/Marienwehr der kreisfreien Stadt Emden.
- (3) Die Lage des LSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (**Anlage 1**) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus den Detailkarten 1 und 2 (**Anlage 2.1 und 2.2**) im Maßstab 1:10.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten halbtransparenten grauen Rasterbandes. Die Teilbereiche des FFH- Gebietes FFH 183 (s. § 1 Abs. 4) ergeben sich aus den Detailkarten 3 und 4 (**Anlage 2.3 und 2.4**) im Maßstab 1:5.000. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.  
Ortslagen, Geltungsbereiche von Bebauungsplänen sowie Abgrenzungssatzungen gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind von der Verordnung im Wesentlichen ausgenommen und in den maßgeblichen Karten ausgegrenzt. Einzelne Hofstellen bzw. Hausgrundstücke sind aus kartographischen Gründen nicht gesondert ausgegrenzt. Sie sind ebenfalls von der Verordnung ausgenommen. Die Übersichtskarte sowie die Detailkarten können von jedermann während der Dienststunden bei der/dem
  - Stadt Emden, Frickesteinplatz 2, 26721 Emden,
  - Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland,
  - Gemeinde Hinte, Brückstraße 11a, 26759 Hinte,
  - Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow,
  - Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhafen,
  - Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich,unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG beinhaltet Teilbereiche des Europäischen Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Meere“ (V09; EU-Code: DE2509-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), und Teilbereiche des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich“ (FFH 183; EU-Code: DE2408-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte sind die Teilflächen des LSG, die im FFH-

Gebiet und/oder Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und/oder der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.

- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 5.303,20 ha.

## **§ 2** **Gebietscharakter**

Das LSG ist Bestandteil einer weiträumigen Niederungslandschaft und befindet sich im Übergangsbereich zwischen Geest und Marsch, in den naturräumlichen Einheiten „Ostfriesische Geest“ und „Emsmarschen“. In diesem tiefgelegenen Niederungsgebiet, dem sogenannten „Forlitzer Becken“, befanden sich früher zahlreiche große und kleine Flachseen („Meere“). Das Große Meer, die Hieve und das Loppersumer Meer sind bis heute erhalten und in eine großräumige Wiesen- und Weidelandschaft (Meeden oder Hammriche) eingebettet. Die im Forlitzer Becken ehemals vorhandenen verlandeten Flachseen (u. a. Kleines Herrenmeeder Meer, Siersmeer, Groen Breike) bilden heute wertvolle Niedermoor- und Sumpfbiotope.

Die Hieve und die Meedenlandschaft östlich des Großen Meeres und nördlich der B 210 sowie der Hammrich westlich des Großen Meeres im Hoheitsgebiet des Landkreises Aurich und die Marienwehler Meeden im Hoheitsgebiet der Stadt Emden sind Bestandteil dieser Verordnung und charakteristisch für das LSG „Ostfriesische Meere“. Das LSG umschließt vollständig die Naturschutzgebiete „Großes Meer, Loppersumer Meer“ und „Groen Breike“. Zwischen den Gebieten bestehen vielfältige ökologische Wechselbeziehungen.

Die durch Grünlandnutzung dominierte gehölzarme Landschaft des LSG „Ostfriesische Meere“ wird durch zahlreiche Entwässerungsgräben gegliedert, die zum Teil mit Schilf bewachsen sind. Vereinzelt sind noch hochwertige extensiv genutzte Feucht- und Nasswiesen vorhanden. Die Hieve weist als Geestrandgewässer ausgedehnte Verlandungszonen aus Röhrichten, Seggenriedern und Weidengebüschen auf. Überdies prägen eine Reihe von Fließgewässern wie die Westerender Ehe, die Wiegboldsburer Riede, die Breike, das Marscher Tief, die Abelitz und der Abelitz-Moordorf-Kanal das Landschaftsbild. Insbesondere die Westerender Ehe, die Wiegboldsburer Riede, die Breike, die Abelitz und der Abelitz-Moordorf-Kanal sind abschnittsweise als naturnah zu bewerten und zeichnen sich durch ihren mäandrierenden Verlauf aus. Die Westerender Ehe stellt darüber hinaus ein Jagdgebiet für die Teichfledermauskolonien aus dem nahegelegenen Ortsteil Westerender Kirchloog der Gemeinde Ihlow dar.

Das gesamte LSG hat eine besondere Bedeutung als Brutgebiet für Wiesenvögel und stellt einen niedersächsischen Verbreitungsschwerpunkt der Wiesenweihe (*Circus pygargus*) dar. Es ist des Weiteren Rastgebiet für nordische Gänse und Limikolen (Watvögel). Zudem bietet die offene Wasserfläche der Hieve mit ihren Verlandungszonen einen geeigneten Lebensraum für Wasservögel (Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Entenvögel etc.) sowie für Röhrichtbrüter (Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) etc.). Die Wasserzüge sind von Bedeutung als Laichgewässer für Amphibien und als Lebensraum für diverse Libellenarten. In einigen Gewässern, z. B. in der Alten Maar sowie in der Hieve, konnte der Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) nachgewiesen werden.

## **§ 3** **Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung des weiträumig offenen und unzerschnittenen Landschaftscharakters mit freien Sichtverhältnissen ohne vertikale Strukturen,
  2. die Erhaltung und Entwicklung von Feucht-/Nassgrünlandbereichen sowie einer Grünlandbewirtschaftung, welche die unterschiedlichen Lebensraumsansprüche der Wiesenbrüter sowie der Gastvögel berücksichtigt,
  3. die Erhaltung des Grünlandes und Förderung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung als Nutzungsmosaik aus Weiden, Mähweiden und Wiesen,
  4. die Erhaltung und Entwicklung von Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen,
  5. die Erhaltung und Entwicklung hoher Grundwasserstände und Förderung der Anlage von Blänken, Flutmulden und periodisch überschwemmten Bereichen,
  6. die Erhaltung und Entwicklung beruhigter und ungestörter Nahrungs-, Brut- und Rasthabitate,
  7. die Erhaltung und Entwicklung der Hieve als naturnahes Schlafgewässer für Gastvögel sowie der angrenzenden Uferbereiche mit Röhrriechen, Seggenriedern und Uferhochstaudenfluren als Lebensraum für schilfbewohnende Brutvögel,
  8. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stillgewässer und flacher Mulden,
  9. die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Gewässer und Grabensysteme und strukturreicher Wasserzüge mit Röhrriechenteilen einschließlich ihrer Funktion als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten,
  10. den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen wildlebender Tiere und Pflanzen, insbesondere der Fledermäuse, Amphibien und europäisch geschützten Vogelarten als maßgeblichen Bestandteil des Gebietes sowie aller anderen Arten mit Ausnahme von Neozoen und Neophyten.
- (2) Die Fläche des LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ sowie der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Besondere Schutzzwecke (Erhaltungsziele) für das LSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (gem. Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes folgender Arten
    - a) als Brutvögel: Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Nahrungsgast (Anlage 3),
    - b) als Gastvögel: Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*) (Anlage 3);
  2. insbesondere der wertbestimmenden Zugvogelarten (gem. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes folgender Arten
    - a) als Brutvögel: Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*) (Anlage 4),
    - b) als Gastvögel: Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (Anlage 4);
  3. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche

avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes folgender Arten

a) als Brutvögel: Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Graugans (*Anser anser*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), Nahrungsgast (Anlage 5),

b) als Gastvögel: Bekassine (*Gallinago gallinago*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Höckerschwan (*Cygnus olor*) (Anlage 5).

- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziel) des FFH-Gebietes im LSG ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) als signifikant vorkommende Tierart nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Anlage 6).
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

#### **§ 4 Verbote**

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG, der Bestimmungen gem. § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, außer wenn es der ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Nutzung dient,
2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören. Die Störungen dürfen insbesondere nicht die in § 3 Abs. 3 genannten Vogelarten belästigen oder vergrämen,
3. Hunde außerhalb der Wege, Hof- und Siedlungsflächen frei laufen oder schwimmen zu lassen, weitergehende Regelungen bleiben hiervon unberührt,
4. im LSG und in einer Zone von 500 m Breite um das LSG herum unbemannte Luftgeräte (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftgeräten (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen, weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem LSG zu unterschreiten,
5. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen bzw. Wohnmobile außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze aufzustellen sowie offenes Feuer zu entzünden,
6. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
7. außerhalb der Siedlungs- und Hofflächen Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile, zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
8. Straßen und Wege neu anzulegen oder bisher unbefestigte Wege auszubauen,
9. Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Baumschulen sowie Kurzumtriebsplantagen (sogenannte „Energiewälder“) anzulegen sowie Gehölze außerhalb von Hof- und

- Siedlungsflächen anzusiedeln oder anzupflanzen,
10. Nadelhölzer und andere gebietsfremde oder invasive Pflanzen einzubringen sowie gebietsfremde oder invasive Tiere auszusetzen,
  11. Röhrichtbereiche zu betreten oder zu befahren,
  12. Röhrichte nachhaltig zu beschädigen oder zu beseitigen,
  13. vorhandene Wasser- und Uferpflanzen zu entfernen oder zurückzuschneiden,
  14. Gräben und bestehende temporäre oder dauerhafte Gewässer aller Art über die gesetzlichen Unterhaltungspflichten hinaus auszubauen, umzugestalten oder zu beseitigen,
  15. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz einer Grabenfräse zu räumen,
  16. Gewässer mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen mit einer Geschwindigkeit von mehr als 5 km/h zu befahren,
  17. Gewässer in der Zeit vom kalendarischen Sonnenuntergang bis zum kalendarischen Sonnenaufgang eines jeden Tages zu befahren,
  18. Gewässer aller Art und sonstige Feuchtbiotope zu beseitigen oder zu verändern,
  19. außerhalb genehmigter Bootsstege zu ankern oder anzulegen,
  20. Stehpaddel in der Zeit vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres und Kites ganzjährig zu nutzen,
  21. Gewässer mit Wasserfahrzeugen, an denen Unterwassertragflächen (sog. Hydrofoils) montiert sind, zu befahren,
  22. Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist; dies gilt ebenfalls für Jagd- und Gerätehütten, Werbeeinrichtungen, Hinweisschilder oder Tafeln soweit sie nicht dem LSG oder zur Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte dienen oder sich auf den Verkehr beziehen, als Ortshinweise benötigt werden oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen in den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
  23. oberirdische Versorgungsleitungen einzurichten oder zu verlegen,
  24. Fotovoltaikanlagen, Biogasanlagen und Windkraftanlagen zu errichten,
  25. Veranstaltungen in der freien Landschaft ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
  26. lasergestützte Lichttechnik (Skybeamer o.ä.) einzusetzen,
  27. Feuerwerke ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auch im Rahmen organisierter Veranstaltungen abzubrennen,
  28. Beleuchtungseinrichtungen an oder in Gebäuden zu installieren, deren Lichtabstrahlung über den zu beleuchtenden Arbeitsbereich hinausgeht,
  29. Erdsilos, Feldmieten und Dunglagerplätze auf Ackerflächen und Grünlandflächen dauerhaft anzulegen und Erntegut nach dem 31.10. eines jeden Jahres dauerhaft zu lagern,
  30. das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen sowie durch Einebnen oder Planieren,
  31. innerhalb eines fünf Meter breiten Gewässerrandstreifens an der Westerender Ehe Grünland in Acker umzuwandeln, zu düngen und Pflanzenschutz- oder -behandlungsmittel aller Art anzuwenden,
  32. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser LSG-Verordnung (LSG-VO) nicht genutzte Flächen oder solche Flächen, die nicht als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten, in Nutzung zu nehmen oder Meliorationsmaßnahmen durchzuführen; ausgenommen bleiben in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde gem. § 5 Abs. 8 Maßnahmen, die der naturschutzfachlichen Aufwertung oder Entwicklung dieser Flächen dienen,
  33. zusätzliche Meliorationsmaßnahmen bzw. eine Entwässerung von Flächen über das bestehende Maß hinaus vorzunehmen; die Instandsetzung vorhandener Gräben und Gräben ist von diesem Verbot ausgenommen,
  34. Dauergrünland und Grünlandflächen auf Moorstandorten oder auf Flächen mit hohem Grundwasserstand in Acker oder andere Nutzungsformen umzuwandeln, eine Grünlanderneuerung ist nur in der Zeit zwischen dem 01.08. eines jeden Jahres und dem 15.03. des Folgejahres zulässig; Grünlanderneuerungen (sowohl im Umbruch- als auch im umbruchlosen Verfahren) sind der zuständigen Naturschutzbehörde drei Wochen vor der Ausführung anzuzeigen.
- (2) Von den Verboten des Abs. 1 kann die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gem. § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen

ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 5 Freistellungen**

- (1) Vorbehaltlich entgegenstehender naturschutzrechtlicher Regelungen – insbesondere der Vogelschutzrichtlinie, der §§ 14-17 BNatSchG und des § 34 BNatSchG – sowie vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck dieser Verordnung (§ 3) sind die in den Abs. 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen von den Verboten des § 4 Abs. 1 freigestellt.
- (2) Freigestellt ist
  1. das Betreten und Befahren des LSG durch die Eigentümer/Innen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke und der Gewässer,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde; handelt es sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, ist in diesem Fall die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
    - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
    - e) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial, sofern es dem Milieu angepasst ist, und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
  4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
  5. die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
  6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, Leitungen und Einrichtungen zur öffentlichen Versorgung in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang,
  7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
  8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände in ortsüblicher Weise,
  9. der Einsatz von Hunden zu Zwecken des Viehtriebs und der Hütung von Schafen,
  10. die Anlage von Hofgehölzen zur Eingrünung landwirtschaftlicher Betriebe auf der Hoffläche und entlang ihrer Außengrenze,
  11. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von Flächen, wenn sie wegen der Teilnahme an einem landwirtschaftlichem Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm vorübergehend nicht genutzt worden sind,

12. die Errichtung von Fotovoltaikanlagen auf Dächern,
  13. die Errichtung von Biogasanlagen, die gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegiert sind,
  14. die Errichtung privilegierter Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, die im räumlich funktionalen Zusammenhang mit einer Hofstelle stehen, einschließlich der Erweiterung und Aus-siedlung, die aus betrieblichen oder immissionsschutzrechtlichen Gründen notwendig sind,
  15. die Errichtung von Kleinwindanlagen, die als Nebenanlagen der Selbstversorgung des landwirtschaftlichen Betriebes i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dienen und diesem unmittelbar zu- und untergeordnet sind, soweit sie sich durch ihre Höhe und ihre Wirkung auf das Landschaftsbild nicht erkennbar von den Hofgebäuden exponieren, sowie Kleinwindanlagen auf Dächern,
  16. die Anlage innerbetrieblicher Viehtriebswege und von Wegen mit ausschließlich landwirtschaftlicher Nutzung.
- (3) Freigestellt ist eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG. Die Verbote gem. § 4 Abs. 1 Nr. 28 - 33 bleiben hiervon unberührt.
  - (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. d. § 5 Abs. 3 BNatSchG und § 11 Niedersächsisches Waldgesetz (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen. Die Verbote gem. § 4 Abs. 1 Nr. 7, 9, 10, 29, 32 und 33 bleiben hiervon unberührt.
  - (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation. Die Verbote gem. § 4 Abs. 1 Nr. 11, 12, 13 und 16 bleiben hiervon unberührt.
  - (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Angelfischerei auch bei Nacht unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation. Die Verbote gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5, 11, 12, 13 und 16 bleiben hiervon unberührt. Das Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 17 gilt nicht für die Angelfischerei.
  - (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich Jagdhundeinsatz nach folgenden Vorgaben:
    1. Die Anlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher und nicht landschaftsangepasster Art bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    2. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
  - (8) Freigestellt ist die Durchführung von Handlungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde.
  - (9) Die für das Landschaftsschutzgebiet geltenden Gemeingebrauchsverordnungen bleiben unberührt.
  - (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt

sind.

## **§ 7**

### **Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung oder die Zustimmungspflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 8**

### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer/Innen und Nutzungsberechtigte haben, soweit dadurch die Nutzung von Grundstücken nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, die Durchführung von durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des in § 3 beschriebenen Landschaftsgefüges inklusive des Arteninventars,
  2. die Markierung von Nestern und Gelegen von Vögeln und Maßnahmen zu deren Schutz und Unversehrtheit,
  3. die Bejagung von Beutegreifern (Prädatoren),
  4. die Mahd von z. B. Brachflächen zur Vermeidung der Bewaldung durch Sukzession,
  5. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von Gehölzen, Entfernung von Neobiota, Wiederherstellung von Kleingewässern sowie Mahd von Röhrichtern und sonstigen Offenlandbiotopen,
  6. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 4 und 5 enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Anhang II-Art Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und der europäisch geschützten Vogelarten.
- (2) Die in § 8 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Anhang II-Art Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und der europäisch geschützten Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

## **§ 10**

### **Fachgremium**

- (1) Zur Beratung der Naturschutzbehörde bei der Umsetzung des in § 3 genannten Schutzzweckes wird ein Fachgremium gebildet. Die Berufung der Mitglieder und die Themenbehandlung liegen bei der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (2) Das Fachgremium wirkt insbesondere mit bei
  1. der Erarbeitung und Umsetzung von Planungen, Pflege- und Entwicklungszielen und
  2. der Änderung oder Ergänzung dieser LSG-VO.

Das Fachgremium kann weitere Planungen und Maßnahmen anregen und Empfehlungen zur schutz-zweckgerechten Entwicklung des Gebietes aussprechen.

- (3) Dem Fachgremium gehören neben der zuständigen Naturschutzbehörde je drei Vertreter der Landwirtschaft und der regional tätigen anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie anlassbezogen je ein Vertreter der jeweils betroffenen Kommune an. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zusätzliche Personen zur Mitwirkung berufen.
- (4) Das Fachgremium kann bei Ausnahmen nach § 4 Absatz 2 und Befreiungen nach § 6 beteiligt werden.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Abs. 2 bis 8 vorliegen, eine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 oder eine Befreiung nach § 6 gewährt wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen um das Große Meer in den Landkreisen Aurich und Norden und in der Stadt Emden“ (ABl. für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 9, vom 15.05.1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.07.2001 (ABl. für den Landkreis Aurich Nr. 32 vom 24.08.2001) außer Kraft.

### **Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern**

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

## **Anhang**

- |             |  |
|-------------|--|
| Anlage 1:   | Übersichtskarte 1 im Maßstab 1:50.000  |
| Anlage 2.1: | Detaillkarte 1 im Maßstab 1:10.000   |
| Anlage 2.2: | Detaillkarte 2 im Maßstab 1:10.000   |
| Anlage 2.3: | Detaillkarte 3 im Maßstab 1:5000   |
| Anlage 2.4: | Detaillkarte 4 im Maßstab 1:5000   |
| Anlage 3:   | Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie (Anhang I Vogel - schutzrichtlinie) des Vogelschutzgebietes im LSG „Ostfriesische Meere“ und deren Erhaltungsziele |
| Anlage 4:   | Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4. Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie des Vogelschutzgebietes im LSG „Ostfriesische Meere“ und deren Erhaltungsziele                                 |
| Anlage 5:   | Weitere vorkommende Brut- und Gastvogelarten des Vogelschutzgebietes im LSG „Ostfrie-  |

sische Meere“ die maßgebliche avifaunistische Bestandteile darstellen und deren Erhaltungsziele

Anlage 6: Wertbestimmende Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie) des FFH-Gebietes im LSG im „Ostfriesische Meere“ und dessen Erhaltungsziele

Landkreis Aurich  
Der Landrat

Kreisfreie Stadt Emden  
Der Oberbürgermeister

## Anlage 3

### Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie (Anhang I Vogelschutzrichtlinie) des Vogelschutzgebietes im LSG „Ostfriesische Meere“ und deren Erhaltungsziele

#### I. als Brutvögel:

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes insbesondere der folgenden Arten:

##### a. Kornweihe (*Circus cyaneus*)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, offenen, unzerschnittenen und naturnahen Sumpf- und Feuchtgebieten mit strukturreichen Gräben, Blänken, Tümpeln, Flutmulden, Altgewässern und Überschwemmungsbereichen
- Schutz der Neststandorte vor Störungen (insbesondere vor landwirtschaftlicher Nutzung bei Bruten in landwirtschaftlichen Nutzflächen) sowie Prädatorenmanagement
- Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen ausreichenden Nahrungsgrundlage (Nager, Wasser- und Wiesenvögel)
- Freihaltung der Jagdlebensräume von Bauwerken

##### b. Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen (großflächige Röhrichte, Verlandungszonen, auch kleinflächigere Feuchtbiotope mit Röhrichtbeständen sowie Schilfgräben)
- Erhaltung und Wiederherstellung einer offenen, weitgehend gehölzfreien Landschaft mit einer ausreichenden Beutepopulation als Jagdgebiet
- Sicherung der Bruten auf Ackerflächen
- Erhaltung der offenen Kulturlandschaften
- Erhaltung und Entwicklung beruhigter Brut- und Nahrungshabitate

##### c. Sumpfohreule (*Asio flammeus*)

- Erhaltung und Entwicklung einer offenen Landschaft mit sehr niedriger, gleichzeitiger deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation, Verlandungsgürteln und Feuchtwiesen
- Erhaltung von naturnahen Grabenstrukturen und Vegetationsbeständen in offenen Landschaften
- Förderung nahrungsreicher Grünlandgebiete durch Verringerung des Einsatzes von Düngemitteln und Bioziden
- Schutz der Brutgebiete vor menschlichen Störungen und Prädation
- Abbau von Stacheldrahtzäunen

##### d. Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*)

- Erhaltung und Entwicklung kompakter und flächiger Röhrichtbestände
- Erhaltung der mit Wasser- und Landröhrichten bewachsenen Ufer- und Verlandungsbereiche an der Hieve sowie entlang der Wasserzüge und Gräben
- Erhaltung und Wiederherstellung von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht
- Erhaltung und Wiederherstellung beruhigter Bruthabitate
- Erhaltung strukturreicher Graben-Grünland-Komplexe
- Unterhaltungsmaßnahmen an den Grabensystemen unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung geeigneter Nisthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen, ungenutzte Randstreifen etc.) in diesen Lebensräumen
- Sicherung der Brutplätze vor Raubsäugern

- e. Weißstorch (*Ciconia ciconia*, Nahrungsgast)
  - Wiederherstellung der Grünlandbereiche als Nahrungshabitat durch extensive Flächenbewirtschaftung und die Erhaltung bzw. Entwicklung ausgedehnter Feuchtgrünlandflächen
  - Erhaltung großer, offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
  - Förderung der aquatischen und semiaquatischen Nahrungstiere, z. B. durch Förderung von Kleingewässern und extensiver Landnutzung
  - Erhaltung und Förderung kurzrasiger Nahrungsflächen während der gesamten Zeit der Jungenaufzucht
  
- f. Wiesenweihe (*Circus pygargus*)
  - Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer großflächig offenen Niederungslandschaft um das Große Meer als Brut- und Nahrungsgebiet
  - Erhaltung bzw. Wiederherstellung geeigneter Nisthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen, ungenutzte Randstreifen etc.)
  - Erhaltung eines ausreichend großen Anteils an extensivem Grünland, Getreide- und Brach- bzw. Stilllegungsflächen als Brut- und Nahrungshabitate
  - Beruhigung der Brutplätze und Schutz vor Störungen (landwirtschaftliche Nutzung, Spaziergänger)
  - Sicherung der Bruten auf Ackerflächen durch Berücksichtigung der Belange getreidebrütender Wiesenweihen bei der Ausgestaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis (z. B. Zeitfenster zur Lokalisation der Nester, Mahdtermine) sowie vor Prädation
  - Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen ausreichenden Nahrungsgrundlage

## II. als Gastvögel:

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung stabiler Gastvogelbestände sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes insbesondere der folgenden Arten:

- a. Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)
  - Erhaltung und Wiederherstellung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
  - Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer und unverschmutzter Rast- und Nahrungsgebiete
  - Erhaltung und Wiederherstellung freier Verbindungsräume ohne Bauwerke zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern
  - Erhaltung und Wiederherstellung ausgedehnter Feuchtgrünlandflächen im Binnenland mit wassergefüllten Blänken, Mulden und Überschwemmungsflächen
  
- b. Nonnengans (*Branta leucopsis*)
  - Erhaltung und Wiederherstellung einer großräumigen, offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen
  - Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtwiesen
  - Erhaltung eines hohen Grünlandanteils in der offenen Landschaft
  - Erhaltung und Wiederherstellung freier Verbindungsräume ohne Bauwerke zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern
  - Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer und unverschmutzter Rast- und Nahrungsgebiete

## Anlage 4

### Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4. Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie des Vogelschutzgebietes im LSG „Ostfriesische Meere“ und deren Erhaltungsziele

#### I. als Brutvögel:

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes insbesondere der folgenden Arten:

##### a. Bekassine (*Gallinago gallinago*)

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen, Streuwiesen, nassen Brachen und Verlandungszonen stehender Gewässer mit Seggen- und Binsenrieden sowie lockeren Röhrichtten
- Erhaltung und Entwicklung eines großflächig offenen, gehölzarmen Grünlandkomplexes
- Wiederherstellung geeigneter Grundwasserstände im Grünland
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate und Sicherung der Brut- und Aufzuchtplätze
- Schutz vor erhöhten Verlusten von Gelegen und Küken durch Prädatorenmanagement

##### b. Feldlerche (*Alauda arvensis*)

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer vielfältigen, reich strukturierten Feldlandschaft (Feldfruchtvielfalt, Nutzungsmosaik, Sonderstrukturen)
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von extensiv genutzten Kulturlandflächen (vor allem auch Grünland)
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtgrünland
- Einschränkungen des Düngemitelesinsatzes
- Reduzierter Pflanzenschutzmitteleinsatz zur Sicherung und Verbesserung des Nahrungsangebotes
- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Randstreifen an Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern etc.
- Erhöhung des Flächenanteils des ökologischen Landbaus

##### c. Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen in einer offenen, gehölzfreien Landschaft
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von kleinen, offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.)
- Nutzungsextensivierung auf den Grünlandflächen
- Verzicht auf Einsatz von Insektiziden zur Erhöhung des Nahrungsangebotes
- Entwicklung eines Nutzungskonzeptes (Mosaik aus Wiesen- und Weidenutzung)
- Rückführung von anthropogen verursachten hohen Prädationsraten
- Minimierung von Störungen durch Freizeitnutzung
- Sicherung und Beruhigung der Brutten, auch auf Ackerflächen (ggf. Gelegeschutz)

##### d. Löffelente (*Anas clypeata*)

- Erhaltung und Wiederherstellung einer offenen Wasserfläche sowie periodisch überschwemmter Verlandungszonen mit Wasserröhrichtten und lockeren, bultigen Seggen-, Binsen- oder Schilfbeständen an der Hieve
- Erhaltung und Entwicklung flacher Mulden und Kleingewässer sowie Aufweitung und Abflachung von Grabenufern im extensiv genutzten Feuchtgrünland
- Erhaltung und Wiederherstellung von beruhigten und störungsfreien Brutplätzen
- Vernässung von Feuchtwiesen, Einstau flacher Senken, Mulden und Gräben im Grünland

- während der Brutzeit
  - Durchführung einer schonenden Gewässerunterhaltung, insbesondere der Gewässervegetation und des Verlandungsbereiches
  - Schutz vor erhöhten Verlustraten von Gelegen und Küken durch gezieltes Prädatorenmanagement (Schutz vor Beutegreifern durch Reduzierung der Prädationsdichte durch jagdliche Maßnahmen, z. B. Kunstfuchsbau-Bejagung)
- e. Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)
- Erhaltung und Entwicklung kompakter und flächiger Röhrichtbestände
  - Erhaltung der mit Wasser- und Landröhrichten bewachsenen Ufer- und Verlandungsbereiche
  - Erhaltung und Wiederherstellung von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht und Gebüsch
  - Erhaltung und Wiederherstellung beruhigter Bruthabitate
  - Erhaltung strukturreicher Graben-Grünland-Komplexe
  - Unterhaltungsmaßnahmen an den Grabensystemen unter Berücksichtigung der Habitatsprüche der Art
  - Erhaltung bzw. Wiederherstellung geeigneter Nisthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen, ungenutzte Randstreifen etc.) in diesen Lebensräumen
  - Sicherung der Brutplätze vor Raubsäugern
- f. Uferschnepfe (*Limosa limosa*)
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtgrünlandbereichen mit stochebfähigem, nahrungsreichem Boden
  - Wiederherstellung hoher Grundwasserstände im Grünland mit temporär überfluteten Teilflächen zu Brutbeginn
  - Entwicklung mosaikartiger Bewirtschaftungs- und Standortstrukturen mit lückiger Vegetation und heterogener Grashöhenverteilung
  - Erhaltung bzw. Wiederherstellung großer, offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
  - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate und Schlafplätze
  - Schutz vor anthropogen bedingten erhöhten Verlustraten von Gelegen und Küken sowie Schutz vor Beutegreifern
  - Extensive Flächenbewirtschaftung
  - Erhaltung und Entwicklung nahrungsreicher Flächen

## II. als Gastvögel:

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung stabiler Gastvogelbestände sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes insbesondere der folgenden Arten:

- a. Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Erhaltung und Entwicklung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
  - Erhaltung von freien Verbindungsräumen zwischen Nahrungsflächen und Hochwasserrastplätzen ohne Bauwerke
  - Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer, unverschmutzter Rast- und Nahrungsgebiete
  - Erhaltung und Wiederherstellung ausgedehnter Feuchtgrünlandflächen im Binnenland mit wassergefüllten Blänken, Mulden und Überschwemmungsflächen
- b. Nordische Gänse (Blässgans, (*Anser albifrons*), Graugans, (*Anser anser*))
- Erhaltung und Wiederherstellung einer großräumigen, offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen und einem hohen Grünlandanteil
  - Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtwiesen mit hohem Grundwasserstand
  - Erhaltung von freien Verbindungsräumen zwischen Nahrungsflächen und Hochwasserrastplätzen ohne Bauwerke

- Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer, unverschmutzter Rast- und Nahrungsgebiete

## Anlage 5

### Weitere vorkommende Brut- und Gastvogelarten des Vogelschutzgebietes im LSG „Ostfriesische Meere“, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile darstellen, und deren Erhaltungsziele

#### I. als Brutvögel:

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes insbesondere der folgenden Arten:

##### a. Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

- Erhaltung und Schutz bestehender und genutzter Nisthöhlen (z. B. an kleineren Steilufern entlang der Kanäle)
- Erhaltung von Feuchtgebieten mit Schilfbestand zur Nahrungssuche

##### b. Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*)

- Erhaltung bzw. Entwicklung von Brutmöglichkeiten (z. B. vegetationsfreie/-arme Inseln, Nistflöße o. ä.)
- Schutz der Brutplätze vor Prädatoren durch gezieltes Prädatorenmanagement
- Schutz aktueller und potenzieller Koloniestandorte vor menschlichen Störungen, insbesondere durch Schaffung großflächiger Ruhezone

##### c. Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)

- Erhaltung und Wiederherrichtung von Feuchtgebieten mit strukturreichen, gehölzfreien, weitgehend unverbuchten Röhrichtbeständen und Altschilfbeständen mit ausgeprägter Knickschicht sowie Übergängen zu Großseggenrieden mit zumindest teilweiser Durchflutung bzw. oberflächennahem Wasserstand
- Reduzierung der Verlandungsgeschwindigkeit von Röhrichten durch Reduzierung von Sedi-ment- und übermäßigen Nährstoffeinträgen
- Förderung der Vitalität des Schilfes durch Vermeidung/Reduzierung von Wellenschlag
- Abstimmung der Schilfnutzung auf die Ansprüche der Art: Schilfnutzung nur in Form eines partiellen, wenn möglich mosaikartigen, rotierenden Schnittes in größeren Beständen bei Belassen ausreichender Altschilfbestände
- Schutz der Brutplätze vor Störungen

##### d. Limikolen des Binnenlandes (Rotschenkel (*Tringa totanus*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*))

- Erhaltung und Förderung extensiv genutzter Feuchtwiesen mit wassergefüllten Blänken, Mulden und Überschwemmungsflächen
- Erhaltung einer offenen gehölzfreien Landschaft
- Wiederherstellung hoher Grundwasserstände im Grünland
- Erhaltung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate und Schlafplätze
- Sicherung der Brutvorkommen (ggf. Gelegeschutz, Prädatorenmanagement)
- Schaffung nahrungsreicher Flächen, Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes

##### e. Entenartige Schwimmvogel-Gemeinschaften (Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Mareca strepera*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Graugans (*Anser anser*))

- Erhaltung und Wiederherstellung wasserführender, großflächiger Röhrichte als Brutstandort für Krickente, Knäkente, Haubentaucher, Wasserralle, Tüpfelsumpfhuhn

- Erhaltung von kleineren Röhrichten entlang der Fließgewässer
  - Erhaltung von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern
  - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Bereiche als Rast- und Nahrungsraum
  - Gewährleistung von möglichst stabilen, hohen Wasserständen während der gesamten Brutzeit
  - Erhaltung und Entwicklung von eutrophen Stillgewässern mit Flachwasserbereichen und angrenzenden Verlandungszonen
  - Erhaltung und Wiederherstellung von Sumpfgebieten mit freier Wasserfläche sowie von Altgewässern
  - Erhaltung und Wiederherstellung von extensiv genutzten Feuchtwiesen und Nassbrachen
- f. Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)
- Erhaltung und Entwicklung von Magerstandorten und offenen Bodenstellen
  - Erhaltung und Entwicklung geeigneter Jagd- und Sitzwarten
  - Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter Grünlandflächen
- g. Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Erhaltung bzw. Entwicklung von großflächig extensiv genutzten, strukturreichen Dauergrünland mit einem kleinparzelligen Wechsel aus Wiesen und Weiden und mit vielfältigen linearen, ruderalen Saumstrukturen (Grabenränder, Wegränder, Zauntrassen, Nutzungsgrenzen) und kleinen eingestreuten ruderalen Brachen
  - Erhaltung und Entwicklung höherer Strukturen als Sing- und Jagdwarten entlang des genutzten Grünlandes
  - Strukturanreicherung im Grünland u. a. durch blüten- und insektenreiche Randstreifen
- h. Saatkrähe (*Corvus frugilegus*, Nahrungsgast)
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer vielfältigen, reich strukturierten und offenen Kulturlandschaft (Feldfruchtvielfalt, Nutzungsmosaik, Sonderstrukturen)
  - Förderung der Artenvielfalt, insbesondere der tierischen Nahrungsgrundlage

## II. als Gastvögel:

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung stabiler Gastvogelbestände sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes insbesondere der folgenden Arten:

- a. Limikolen des Binnenlandes (Bekassine (*Gallinago gallinago*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*))
- Erhaltung großer, offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
  - Erhaltung störungsarmer Rast- und Nahrungsgebiete
  - Erhaltung und Entwicklung ausgedehnter Feuchtgrünlandflächen mit wassergefüllten Blänken, Mulden und Überschwemmungsflächen
- b. Entenartige Schwimmvogel-Gemeinschaften der Binnengewässer (Brandgans (*Tadorna tadorna*), Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Höckerschwan (*Cygnus olor*))
- Erhaltung und Wiederherstellung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und einem hohen extensiv genutzten Grünlandanteil
  - Erhaltung und Wiederherstellung hoher Grundwasserstände in Grünlandgebieten
  - Freihaltung der Verbindungsräume zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern von Bauwerken
  - Erhaltung störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungsgebiete
  - Erhaltung und Entwicklung flacher, eutropher Gewässer mit natürlichem Nahrungsangebot
  - Erhaltung, Wiederherstellung bzw. Neuanlage von Altarmen, Flutmulden, Flachwasserbereichen

- Erhaltung von flachen Verlandungszonen mit freien Wasserflächen und randständigen lockeren bultigen Seggen-, Binsen- oder Schilfbeständen und Schwimmblattgesellschaften
- Erhaltung und Entwicklung von Feuchtwiesen mit flachen Senken, Kleingewässern und Gräben im Grünland
- Schutz vor erhöhten Verlusten von Gelegen und Küken durch gezieltes Prädatorenmanagement

## Anlage 6

### **Wertbestimmende Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie) des FFH-Gebietes im LSG „Ostfriesische Meere“ und dessen Erhaltungsziele**

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Erhaltung und Förderung einer stabilen, langfristig sich selbst erhaltenen Teichfledermauspopulation sowie des Verbreitungsgebietes der Art. Der günstige Erhaltungszustand des Jagdlebensraumes der Teichfledermaus ist gekennzeichnet durch Gewässer mit strukturreicher Ufervegetation und offener Wasseroberfläche. Starke Beeinträchtigungen durch Trockenlegung von Gewässern, intensivste Unterhaltungsmaßnahmen, Zerstörung der Ufervegetation (z. B. Röhricht und Hochstaudenfluren), Verknappung des Nahrungsangebotes durch Pestizideinsatz, Entfernung von Habitatbäumen sowie Zerschneidung durch Verkehrswege werden vermieden.